



EIDGENOSSISCHES MILITARDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Kontroll-Nr. }
 No de contr. }
 N. di contr. }

004.14

G E H E I M .

Genehmigt in der Sitzung vom 4. September 1946.

P R O T O K O L L

=====

der Sitzungen der Landesverteidigungskommission

vom

31. Juli 1946, 0800 Uhr

im Präsidentenzimmer des Nationalrates.

* * *

Vorsitz: Bundespräsident Dr. Kobelt, Chef des E.M.D.

Anwesend: Oberstkorpskommandant Labhart, Kdt. 4. A.K.
 " Borel, " 1. A.K.
 " Constam, " 3. A.K.
 " Gübeli, " 2. A.K.
 " Frick, Chef der Ausbildung,
 " de Montmollin, Generalstabschef,
 Oberstdivisionär Rihner, Kdt. Fl. & Flab-Truppen.

* * *



LVK m/A

- 2 -

T r a k t a n d e n l i s t e :

1. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 17. April 1946 (Beitritt der Schweiz zur UNO) und vom 22. und 25. Juni 1946.
2. Entwurf zu einer Botschaft und zu einem Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation.
3. Genehmigung des Entwurfes zu einem Bericht der Landesverteidigungskommission über die Frage des Beitrittes der Schweiz zur UNO.
4. Stellungnahme zu den Vorschlägen des Ausbildungschefs betr. Wiederholungskurse 1947.
5. Stellungnahme zum Antrage des Chefs des Personellen der Armee betr. Weisungen für die Mutationen im Offiziers-Korps auf 31. Dezember 1946.
6. Antrag des Ausbildungschefs betr. Artilleriekommision.
7. Beförderungsvorschriften für die Flieger- und Flab-Truppen.
8. Verschiedenes.

* * *

Traktandum 1:

a) Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 17. April 1946 (Beitritt der Schweiz zur UNO) und vom 22. und 25. Juni 1946.

1. Zum Protokoll über die Sitzung vom 17. April 1946 werden folgende Abänderungen beantragt:

Seite 5: "Oberstkorpskommandant Constam ist der Meinung, dass wir heute nicht ausdrücklich den Beitritt zur UNO nachsuchen sollten", Streichung des Wortes "ausdrücklich".

Seite 6 oben, erste Zeile:

Ergänzung des Votums von Oberstkorpskommandant Constam: ...und ist gegen unser Empfinden indem sie eine Vorherrschaft der Gross-Staaten stipuliert".

Seite 6 unten:

Einschaltung im Votum des Oberstkorpskommandanten Constam: "Oberstkorpskommandant Constam erklärt, dass er überhaupt gegen einen Beitritt zur UNO, so wie sie heute aufgebaut ist, ist.

Seite 7 oben:

Ergänzung des Satzes von Oberstkorpskommandant Constam: ...dass wir zurzeit der UNO nicht beitreten sollten, weil wir uns dann plötzlich in dem einen oder andern Block stehend finden könnten.

Seite 8 oben:

Streichung des Votums von Oberstkorpskommandant Borel:
 "Wir können antworten, dass wir keine Waffen ins Ausland liefern können."

Seite 8 unten:

Ergänzung beim Votum des Oberstkorpskommandanten Constan:
 "Oberstkorpskommandant Constan enthebt sich ausdrücklich der Meinungsäusserung, da er gegen den Eintritt im heutigen Zeitpunkt überhaupt ist."

Seite 9 unten: Neufassung des letzten Abschnittes:

"Oberstkorpskommandant Constan: Unsere Armee könnte schon im Ausland kämpfen, hierüber ist er der gleichen Meinung wie Oberstkorpskommandant Labhart. Er hält die Sache aber aus innerpolitischen Gründen für unmöglich. Wer wäre z.B. kompetent zu bestimmen, welche Truppenteile ins Ausland zu gehen haben?"

Seite 11 Mitte: Neufassung des Votums von Oberstkorpskommandant Constan:

"Oberstkorpskommandant Constan ist der Ansicht, dass gerade diese Frage alle Vorsicht beansprucht, weil der Generalstabsausschuss Leitung einer Kriegspartei werden kann und weil ähnliche Begehren für andere Institutionen und an andern Orten unseres Landes gestellt werden könnten."

2. Zum Protokoll über die Sitzung vom 22./25. Juni 1946 werden die nachstehenden Ergänzungen und Abänderungen beantragt:

Seite 26 Mitte:

Streichung des Wortes "Detail" in folgendem Satz: "Die Kommandanten der 4 A.K. empfehlen gemeinsam, dass für die Flab in einem Jahr ein Schiesskurs und im nächsten Jahr Detail-Ausbildung mit den andern Truppen vorzusehen ist,....."

Seite 26 unten:

Einschaltung im letzten Satz des Traktandums 6:
 "Im allgemeinen sei jedoch nach Ansicht der L.V.K. soweit möglich später abwechslungsweise in einem Jahr Schiessausbildung und im nächsten Jahr Detail- oder Gefechtsausbildung mit den übrigen Truppen zu betreiben.

Seite 30 Mitte:

Streichung des ersten Satzes im Votum von Oberstkorpskommandant Gübeli und Ersetzung durch folgenden: "Oberstkorpskommandant Gübeli anerkennt die Begründungen von Oberstkorpskommandant Labhart. Er glaubt aber, dass die Stellung des Chefs des E.M.D. dem Parlament gegenüber bedeutend einflussreicher sein wird ohne Armeeinspektor und bekennt sich zu den Auffassungen der Oberstkorpskommandanten Borel und Constan, also gegen die Ernennung eines Armee-Inspektors.

Seite 30 unten:

Streichung des Satzes "Eine Lösung mit einem Vicepräsidenten kann nicht befriedigen" und Ersetzung des Wortes "Fähigkeit" durch "Möglichkeit" in den Ausführungen des Ausbildungschefs.

Seite 32 oben:

Streichung des letzten Satzes der Ausführungen von Oberstkorpskommandant Gübeli und Ersetzung durch folgenden Wortlaut:

" Der Sprechende erinnert an seine Vorschläge vom 12.7.45 und 20.11.45, den Armeekorpskommandanten einen ständigen Generalstabsoffizier in jährlichem Wechsel beizugeben, damit sich die Armeekorpskommandanten auch auf die Kriegsaufgaben vorbereiten können. Er betont, dass diese Vorschläge bis heute noch nicht behandelt wurden.

Anhand von Protokollnotizen des Obersten i.Gst. Wagner über die Sitzung vom 22. Juni 1946 schlägt der Generalstabschef auf den Seiten 4 bis 18 des Protokollentwurfes eine grössere Anzahl Abänderungen vor. Die Richtigkeit einzelner Abänderungen wird vom Sekretär der Landesverteidigungskommission ausdrücklich bestritten. Unter diesen Umständen wird der Generalstabschef seine Einwände erneut prüfen, eventl. der Landesverteidigungskommission in einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorlegen.

- b) Die Protokollierung kann grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten erfolgen. Die eine besteht darin, dass im Protokoll der Hauptinhalt der einzelnen Voten der Kommissionsmitglieder zur Darstellung gelangt. Dadurch wird das Protokoll unübersichtlich und es kommen mehr die einzelnen Voten zum Ausdruck, als der Wille der Kommission als Kollegium. Da einzelne Mitglieder der Landesverteidigungskommission gezwungen sind anlässlich des Vollzuges der Beschlüsse der Landesverteidigungskommission die Protokolle an Untergebene auszuhändigen, oder ihnen auf andere geeignete Art und Weise davon Kenntnis zu geben, bringt diese Art der Protokollierung die Unannehmlichkeit mit sich, dass der betreffende Untergebene von den einzelnen Voten seines Chefs Kenntnis erhält.

Bei der andern Art der Protokollführung hat sich der Protokollführer auf die Darstellung der anlässlich der Beratungen geäusserten Gedanken für und gegen einen bestimmten Antrag zu beschränken. Diese Art der Protokollierung gestattet eine kürzere und präzisere Darstellung des verhandelten Gegenstandes sowie der Beschlüsse. Solche Protokolle sind vor allem übersichtlich und lassen nicht auf die Voten der einzelnen Mitglieder schliessen. Eine Einsichtnahme von Nichtmitgliedern der Landesverteidigungskommission in solche Protokolle ist mit weniger Unannehmlichkeiten verbunden und selbst beim Vorliegen von Indiskretionen können Unbefugte nur Kenntnis von der Stellungnahme der gesamten Landesverteidigungskommission und nicht von einzelnen Mitgliedern derselben erhalten.

Insbesondere für den Ausbildungschef und den Generalstabschef ist es wichtig, dass ihre nächsten Untergebenen Einsicht in Protokolle der Landesverteidigungskommission oder Teile davon nehmen dürfen. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob die Landesverteidigungskommission die Einsichtnahme von hohen Mitarbeitern ihrer Mitglieder in ihre Protokolle genehmigen kann.

- 5 -

Hauptsächlich für den Generalstabschef und den Ausbildungschef wäre es von Vorteil, wenn ihnen Auszüge aus den Protokollen der Landesverteidigungskommission überlassen werden könnten. Sehr oft hat sich ein bestimmtes Mitglied der Landesverteidigungskommission nur mit dem Vollzug einzelner im Gesamtprotokoll gefasster Beschlüsse zu befassen. Durch die Ueberlassung von Protokollauszügen würde die Erstellung von Auszügen und Abschriften von solchen Protokollen in den Kanzleien von Mitgliedern der Kommission unnötig.

Gestützt auf die vorliegend dargelegten Gründe fasst die Landesverteidigungskommission mehrheitlich folgenden

B e s c h l u s s :

1. Die Protokolle mit den beantragten Abänderungen und Ergänzungen der Sitzungen vom 17. April und 22./25. Juni 1946 werden genehmigt.
2. Die Protokolle der Landesverteidigungskommission haben in Zukunft nicht mehr die Voten der einzelnen Mitglieder zu enthalten, sondern die Erwägungen zum Beschluss über die einzelnen Traktanden sowie die genau formulierten Beschlüsse selber.
3. Der Generalstabschef und der Ausbildungschef werden ermächtigt, unter ihrer eigenen Verantwortung ihren nächsten Mitarbeitern Einsicht in Protokolle und Protokollauszüge der Landesverteidigungskommission zu geben.
4. Das Sekretariat der Landesverteidigungskommission hat den Mitgliedern allfällig gewünschte Protokollauszüge auszufertigen.
5. Trotz der neuen Protokollierungsart unterliegen die Protokolle der Genehmigung durch die Landesverteidigungskommission.

Traktandum 2:

Entwurf zu einer Botschaft und zu einem Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation.

Die Landesverteidigungskommission hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 1946 den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation gutgeheissen. Der Entwurf zu einer Botschaft des Bundesrates zu diesem Bundesgesetz konnte der Landesverteidigungskommission nicht vorgelegt werden, da er nicht rechtzeitig bereinigt werden konnte. Heute werden der Landesverteidigungskommission nun noch neue Entwürfe zu den Artikeln 186 und 191 der Militärorganisation zur Begutachtung vorgelegt.

Art. 186. Die Kompetenzen der Landesverteidigungskommission.

Es wird unterschieden zwischen denjenigen Fragen, über die die Landesverteidigungskommission oberstes beratendes Organ ist. Die entsprechende Aufzählung in Artikel 186 ist nicht abschliessender Natur. Daneben werden in Artikel 186 eine Reihe von Belangen genannt, in welchen der Landesverteidigungskommission Befugnis zum entgeltigen Entscheid zukommen soll. Diese Aufzählung ist jedoch abschliessend.

- 6 -

Grundsätzlich hat die Landesverteidigungskommission als beratendes Organ zu allen Fragen der Landesverteidigung Stellung zu nehmen, die nicht ausschliesslich militärischer Natur sind und wo dem Bundesrat oder einer andern behördlichen Instanz die letzte Entscheidungsbefugnis zukommt. Es handelt sich dabei um Fragen, bei welchen insbesondere die staatspolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Belange eine Rolle spielen. Für Fragen ausschliesslich militärischer Natur soll dagegen in Zukunft die Landesverteidigungskommission endgültige Entscheidungsbefugnis erhalten.

Gemäss Entwurf zu Artikel 186 ,al. a) hat die Landesverteidigungskommission Stellung zu nehmen zur Neueinteilung und Beförderung der Offiziere. Die Antragstellung für die Beförderung, Einteilung und Entlassung ist jedoch bereits in Artikel 70 bis der Militärorganisation geregelt. Es rechtfertigt sich daher, in Artikel 186 bei "Neueinteilung und Beförderung der Offiziere" auf den Artikel 70 bis der M.O. zu verweisen.

Der der Landesverteidigungskommission vorgelegte Entwurf zum Artikel 186 der M.O. sieht vor, dass die Landesverteidigungskommission namentlich auch für die Ausarbeitung von Operationsplänen Richtlinien aufzustellen und ausgearbeitete Operationspläne zu genehmigen hat.

Grundsätzlich soll der Text von Bundesgesetzen allgemein und umfassend abgefasst sein. Ueber die Frage der Notwendigkeit der Ausarbeitung von bis ins einzelne gehenden Operationsplänen kann man tatsächlich verschiedener Auffassung sein. Wesentlich ist, dass der Führer, im vorliegenden Fall der General, seinen Entschluss über den Einsatz der Armee entsprechend den jeweiligen im Zeitpunkt gegebenen Verhältnissen fasst und dass er über einen Generalstab verfügt, der im Stande ist, diesen Entschluss innert kürzester Zeit auszuführen. Auch wenn eine grössere Anzahl von Operationsplänen fix fertig ausgearbeitet vorliegen, so wird wohl in keinem Falle irgendein zum voraus vorbereiteter Operationsplan den seinerzeitigen militärischen und politischen Verhältnissen genau Rechnung tragen. Es ist daher richtiger, wenn der General, der das Oberkommando zu übernehmen hat, in diesem Zeitpunkt über eine Anzahl von ausgearbeiteten Studien über den Einsatz der Armee verfügt, anhand welcher dann innert kurzer Zeit der genaue Plan über den vom Oberbefehlshaber befohlenen Einsatz der Armee ausgearbeitet werden kann. Es rechtfertigt sich daher, in Art. 186 den Hinweis auf Operationspläne fallen zu lassen und eine allgemeine Fassung zu wählen, in dem Sinne, dass die Landesverteidigungskommission Richtlinien und Ziele für die Kriegsvorbereitung und den Einsatz der Armee festzulegen hat.

Wenn der General in seinem Bericht erklärt, im Jahre 1939 hätten keine Operationspläne vorgelegen, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass sofort nach Uebernahme des Oberbefehls über die Armee der General einen Entschluss über den Einsatz derselben hätte fassen können und dass er in diesem Zeitpunkt über einen Generalstab verfügte, der im Stande gewesen wäre diesen Befehl sofort durchzuführen. Der General hat jedoch im September 1939 gezögert seinen Entschluss zu fassen und erst in dem für den Fall Nord ausgearbeiteten Operationsplan waren dann bereits die Erfahrungen aus dem Polenfeldzug 1939 ausgewertet. In einem noch

- 7 -

in Friedenszeiten vorbereiteten Operationsplan hätten diese Erfahrungen naturgemäss gar nicht verwertet werden können.

Der Ausbildungschef hat eine neue Fassung des Art. 191 M.O. vorgeschlagen. In diesem Artikel werden die Aufgaben des Ausbildungschefs geregelt. Auch hier ist zu al. 2) zu sagen, dass er möglichst umfassend abgefasst und allgemein gehalten werden soll. Der Ausbildungschef leitet gemäss Art. 191, Absatz 2) die soldatische, taktische und technische Ausbildung in den Rekruten- und Kaderschulen aller Truppengattungen und in zentralen Schulen und Kursen, mit Ausnahme der durch Bundesratsbeschluss andern Mitgliedern der Landesverteidigungskommission unterstellten Schulen und Kurse. Diese Fassung ist der vorgeschlagenen vorzuziehen, nach welcher eine Ausnahme für diejenigen Schulen und Kurse gemacht werden sollte, die durch Bundesratsbeschluss dem Generalstabschef und den Heereseinheitskommandanten unterstellt werden. Es kann wohl nicht beabsichtigt sein, einzelne Schulen und Kurse Divisionskommandanten zu unterstellen, sondern ausschliesslich Mitgliedern der Landesverteidigungskommission. Dabei ist klar zu unterscheiden zwischen der Oberleitung (Verantwortung) gemäss Art. 191 M.O., dem direkten Kommando und der Inspektion von Schulen und Kursen gemäss Art. 144 M.O.

Nachdem der Bundesrat im Einverständnis mit den Vollmachtenkommissionen des National- und Ständerates dem Chef des E.M.D. den Auftrag erteilt hat, eine Vorlage über die Abänderung der M.O. auszuarbeiten und den im Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 vorgesehenen Armeeinspektor fallen zu lassen, hatte die L.V.K. nur zu der im Rahmen der gestellten Aufgabe ausgearbeiteten Vorlage des Chefs des E.M.D. Stellung zu nehmen. Sie hatte sich jedoch nicht zu äussern über die grundsätzliche Frage der Einführung eines Armeeinspektors. Nicht zur Diskussion standen auch die Fragen der Ausstattung eines Armeeinspektors mit Kommandogewalt, die Bezeichnung der Wahlbehörde für den Armeeinspektor und dessen Stellung im Verhältnis zu den andern Mitgliedern der Landesverteidigungskommission. Es ist jedoch im Protokoll festzuhalten, dass die Oberstkorpskommandanten Labhart, Borel, Frick und de Montmollin grundsätzlich die Einführung eines Armeeinspektors der vom Bundesrate gewählten Lösung vorziehen. Dabei bestehen unter den genannten Mitgliedern der Landesverteidigungskommission verschiedene Auffassungen über die zu wählende Lösung in Bezug auf Wahl, Kommandogewalt und Stellung eines solchen Armeeinspektors in der Armeeleitung. Für die Lösung des Bundesrates haben sich neben dem Vorsitzenden ausgesprochen die Oberstkorpskommandanten Constan und Gübeli.

Auf Grund dieser Erwägungen fasst die Landesverteidigungskommission einstimmig folgenden

B e s c h l u s s :

1. Unter den gegebenen Umständen wird dem vom Chef des E.M.D. vorgelegten Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation zugestimmt.
2. Den zur Diskussion gestellten Fassungen der Artikel 186 und 191 wird in folgender Fassung zugestimmt:

"Art. 186. Die Landesverteidigungskommission ist oberstes beratendes Organ in allen Fragen der Landesverteidigung, so namentlich in folgenden Belangen:

- Organisation der Truppen;
- für die Armee erforderliche Kredite;
- Bewaffung und Ausrüstung der Armee;
- jährliche Schulen und Kurse;
- Neueinteilung und Beförderung der Offiziere (Art. 70 bis);
- allgemeine Dienstvorschriften, Reglemente usw., für deren Erlass eine höhere Stelle zuständig ist;
- weitere Erlasse des Bundesrates und der Bundesversammlung.

Die Landesverteidigungskommission entscheidet endgültig in folgenden Belangen:

- Festlegung von Richtlinien und Zielen für die Kriegsvorbereitung und den Einsatz der Armee;
- Bezeichnung der Ausbildungsgrundsätze und der Ziele der Truppenübungen und der Offizierskurse;
- Aufstellung von Dienstvorschriften, Reglementen usw.; soweit für deren Erlass nicht andere Stellen zuständig sind;
- Entscheidung über die Auslegung sämtlicher Dienstvorschriften und Reglemente, vor allem über die grundsätzlichen Fragen der Ausbildung.

Durch Beschluss des Bundesrates können der Landesverteidigungskommission weitere Geschäfte zum endgültigen Entscheid zugewiesen werden.

Die Landesverteidigungskommission wacht über die Uebereinstimmung der Ausbildung in allen Schulen und Kursen der Armee sowie über die Einheitlichkeit der Führungsgrundsätze. Insbesondere ist jedes Mitglied in seinem Befehlsbereiche verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen der Landesverteidigungskommission.

Die Mitglieder der Landesverteidigungskommission haben das Besuchsrecht in allen Schulen, Kursen und Uebungen der Stäbe und Truppen, ebenso in sämtlichen Anstalten, die der Armee oder der Landesverteidigung dienen."

"Art. 191. Der Ausbildungschef bearbeitet auf Grund der Beschlüsse der Landesverteidigungskommission die Reglemente und andern Vorschriften für die Ausbildung.

Er leitet die soldatische, taktische und technische Ausbildung in den Rekruten- und Kadernschulen aller Truppengattungen und in zentralen Schulen und Kursen, mit Ausnahme der durch Bundesratsbeschluss andern Mitgliedern der Landesverteidigungskommission unterstellten Schulen und Kurse.

Der Ausbildungschef steht an der Spitze des Instruktionkorps der Armee, ist verantwortlich für dessen Ausbildung und sorgt für die Abkommandierung der Instruktionsoffiziere zu andern Truppengattungen und ins Ausland.

Er regelt die Belegung der Waffen- und Schiessplätze und stellt zuhanden der Landesverteidigungskommission den Entwurf des Schultableau auf."

Traktandum 3: (Anwesend: Legationsrat Secrétan vom eidg. Politischen Departement).

Genehmigung des Entwurfes zu einem Bericht der Landesverteidigungskommission über die Frage des Beitrittes der Schweiz zur UNO.

Der vorgelegte Entwurf zu einem Bericht der Landesverteidigungskommission über die Frage des Beitrittes der Schweiz zur UNO enthält folgende Schlussfolgerungen:

"Un membre de la C.D.N. est de l'avis que nous ne devons pas entrer dans l'O.N.U. tant que dans la poursuite de leurs intérêts les grandes puissances ne se soumettent pas elles-mêmes au droit commun. Nous contribuerons davantage à la sauvegarde de la paix en nous tenant à l'écart de cette association temporaire d'états vainqueurs.

La C.D.N., à l'unanimité moins une voix, formule l'avis que nous devons chercher à entrer dans l'organisation des Nations-Unies pour autant que notre neutralité absolue soit reconnue et que l'O.N.U. conserve son caractère universel. Ces conditions signifient que nous devons être libérés de toute obligation résultant des art. 39 à 49 de la Charte, - en dérogation aux art. 4 et 25, - et que si l'un des membres permanents du Conseil de Sécurité ou tout autre état influent venait à sortir de l'organisation nous en ferions autant. Même membres, nous ne pourrions pas admettre que le Conseil de Sécurité ou que le Comité d'Etat-Major siègent sur notre territoire.

Dès maintenant nous devons offrir de collaborer à l'oeuvre sociale et humanitaire que se propose l'organisation, sous la réserve de n'agir que conformément à notre statut de neutralité absolue. Nous pourrions prendre des engagements publics en ce sens, valables à l'égard de tout état quel qu'il soit, manifestant ainsi notre volonté de participer activement, avec tous nos moyens, à l'oeuvre de la paix."

Zu diesen Schlussfolgerungen stellen sich noch folgende Fragen:

- a) Soll die Garantie der schweizerischen Neutralität verlangt werden?
- b) Soll die Schweiz automatisch aus der UNO austreten im Falle dass eine Grossmacht oder eine Mächtegruppe den Austritt aus der UNO erklärt, oder soll sich die Schweiz für einen solchen Fall nur das Recht des Austritts vorbehalten?
- c) Soll daran festgehalten werden, dass die Schweiz die Abhaltung von Sitzungen des Sicherheitsrates und des Generalstabskomitees auf schweizerischem Staatsgebiet im Falle eines drohenden oder bereits ausgebrochenen Konfliktes ablehnt, oder soll sie sich darauf beschränken, eine ablehnende Haltung nur in Bezug auf Sitzungen des Generalstabskomitees einzunehmen?
- d) Soll die Schweiz die Verpflichtung übernehmen selber ihre Neutralität, nötigenfalls mit Waffengewalt, durchzusetzen?

- 10 -

Die Friedensverträge von 1815 und 1919 enthalten Bestimmungen über die Garantie der schweizerischen Neutralität. Heute sind die neutralen Staaten von den Friedensverhandlungen im Gegensatz von 1815 und 1919 ausgeschlossen. Damit stellt sich die Frage, auf welche Art die Stellung der Schweiz in den internationalen Verträgen festgelegt werden könnte. Eine solche Möglichkeit von internationalen vertraglichen Abmachungen über die schweizerische Neutralität besteht wohl nur im Falle eines Beitrittes der Schweiz zur UNO.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass auf jeden Fall die Verankerung der schweizerischen Neutralität in internationalen Verträgen als wünschbar bezeichnet werden muss.

Im Gegensatz zum Völkerbund sind heute alle Grossmächte Mitglied der UNO. Sollte eine Grossmacht oder eine Mächtegruppe ihren Austritt aus der UNO erklären, so muss am Weiterbestand der UNO gezweifelt werden, weil sie in diesem Moment ihren Charakter als Vereinigung aller massgebenden Nationen verliert. Es ist nicht notwendig, dass die Schweiz im Falle des Austrittes einer Grossmacht aus der UNO automatisch ebenfalls ihren Austritt erklärt. Es genügt, wenn sich die Schweiz für einen solchen Fall das Recht zum Austritt vorbehält.

Es darf als feststehend angenommen werden, dass die Einrichtung des Hauptquartiers des Generalstabskomitees sowie die Abhaltung einzelner Sitzungen desselben auf schweizerischem Hoheitsgebiet mit der schweizerischen Neutralität unvereinbar sind. In Bezug auf die Abhaltung von Sitzungen des Generalstabskomitees der UNO auf dem Staatsgebiet der Schweiz besteht kein Grund, an den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen des Berichtes der Landesverteidigungskommission Abänderungen vorzunehmen.

Dagegen kann man sich fragen, ob die Schweiz gegenüber der Abhaltung von Sitzungen des Sicherheitsrates der UNO auf schweizerischem Staatsgebiet sich ablehnend verhalten soll. Die Hauptaufgabe des Sicherheitsrates der UNO besteht ja in der Verhütung von Konflikten. Es wäre praktisch wohl kaum möglich, eine genaue Abgrenzung zu schaffen, wann eine bestimmte Sitzung des Sicherheitsrates der UNO auf dem Gebiete der Schweiz unerwünscht wäre. Zudem geht es heute wohl nicht darum, dass der ständige Sitz der UNO, der sich gegenwärtig in der USA befindet, nach Genf, bzw. in die Schweiz verlegt würde. Unter diesen Umständen dürfte es genügen, wenn die Schweiz verlangt, dass das Sicherheitskomitee der UNO nicht seinen ständigen Sitz in der Schweiz nimmt und dass das Generalstabskomitee der UNO in der Schweiz keine Sitzungen abhält.

Es ist richtig, dass die Schweiz ihre Mitwirkung in Fragen sozialer und humanitärer Hilfswerke der Organisation der Vereinigten Nationen anbietet, unter dem Vorbehalte der Aufrechterhaltung ihrer Neutralität. Man kann sich fragen, ob die Schweiz in dieser Beziehung nicht weiter gehen soll, indem sie die Verpflichtung übernimmt, ihre Neutralität mit Waffengewalt zu schützen und durchzu-

- 11 -

setzen. Gegen die Uebernahme einer solchen Verpflichtung werden keine Bedenken laut.

Was die Redaktion der Erwägungen des Berichtes der Landesverteidigungskommission über die Frage des Beitrittes der Schweiz zur UNO anbelangt, werden noch einzelne Abänderungen beantragt.

Zu Ziffer 3, Réalisation du but essentiel de l'O.N.U., auf Seite 4

wird beantragt, es möge zum Ausdruck gebracht werden, dass alle heute voraussehbaren Konflikte in Zusammenhang stehen mit der Politik der grossen Mächte. Auch bei Konflikten zwischen Kleinstaaten werden Interessengegensätze der Grossmächte wesentlich mitbestimmend sein. Dies ist in al. 3 der Ziffer 3, Réalisation du but essentiel de l'O.N.U. zum Ausdruck zu bringen.

Zu C. Bilan provisoire, auf Seite 6, 3. Abschnitt.

wird folgende Abänderung beantragt: "Ich bin gegen den Eintritt in die Vereinten Nationen im jetzigen Zeitpunkt und solange die Grossmächte sich in der Verfolgung ihrer Interessen nicht einem für alle Mitglieder gleichen Recht unterstellen.

Auf Seite 14, Ziffer 3, Les accords spéciaux,

ist die Verpflichtung der Schweiz, die Neutralität einzuhalten, aufzunehmen.

Auf Seite 18, unter dd. Point de vue de la C.D.N.

ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Zurverfügungstellung von schweizerischen Streitkräften die Schlagkraft unserer Armee erheblich schwächen würde.

Auf Seite 22, unter dd. Point de vue de la C.D.N.

soll an Stelle des Satzes: "Parce qu'elles sont contraires à la neutralité et qu'elles compromettraient notre indépendance, nous ne devons en aucun cas accepter de telles obligations" dem Gedanken Ausdruck verliehen werden: "Elles seraient équivalent à un abandon de notre indépendance et compromettraient notre neutralité."

Auf Seite 22 unten, Kapitel IV, l. al.

soll gesagt werden:

"Le système de milice doit subsister intégralement et la mission principale de l'armée demeure celle de défendre notre indépendance et le territoire national."

Der Titel des Berichtes soll heissen:

"Bericht der Landesverteidigungskommission" und nicht etwa "Bericht des eidg. Militärdepartements" über die Frage des Beitrittes der Schweiz zur UNO.

Auf Grund dieser Erwägungen fasst die Landesverteidigungskommission einstimmig den folgenden

B e s c h l u s s :

1. Die Schlussfolgerungen mit den Abänderungen im Sinne der Erwägungen werden gutgeheissen.

- 12 -

2. Dem Titel und den Erwägungen des Berichtes mit den beantragten Abänderungen gemäss Erwägungen des Protokolls wird zugestimmt.
3. Der Generalstabschef wird ermächtigt, zur endgültigen Redaktion des Berichtes im Sinne dieses Beschlusses.

Traktandum 4:

Stellungnahme zu den Vorschlägen des Ausbildungschefs betr. Wiederholungskurse 1947.

Gestützt auf die Beratungen der Militärkommission des Nationalrates vom 27. Juni 1946 und auf mündliche Besprechungen mit dem Chef des E.M.D. hat der Ausbildungschef die Frage geprüft, ob die Jahrgänge 1918, 1919, und 1920 von der Wiederholungskurspflicht im Auszug befreit werden könnten.

Der jüngste Jahrgang, der den gesamten Aktivdienst von 1939 bis 1945 geleistet hat, ist der Jahrgang 1918 mit Rekrutenschule 1938. Ausser dem gesamten Aktivdienst hat dieser Jahrgang teilweise auch noch den Wiederholungskurs 1939 bestanden. Nachdem er die ganze Last des Aktivdienstes zu tragen hatte, erscheint eine Befreiung von der Wiederholungskurspflicht im Auszug angezeigt.

Beim Jahrgang 1919 mit Rekrutenschule 1939 sind zwei Gruppen zu unterscheiden

- rund die Hälfte dieses Jahrganges hat die Rekrutenschule im Frühling bestanden, ist am 2. September zur Kriegsmobilmachung eingerückt und trägt somit ebenfalls die ganze Last des Aktivdienstes;
- rund die Hälfte hat die Rekrutenschule erst in der zweiten Jahreshälfte bestanden, ist erst im November 1939 zur mobilisierten Feldarmee übergetreten, hat somit 1939 nur in reduziertem Umfange Aktivdienst geleistet und trägt nicht mehr die volle Last des Aktivdienstes.

Es erscheint indessen unzweckmässig, zwischen diesen beiden Gruppen des Jahrganges 1919 eine Unterscheidung zu machen. Es erscheint daher richtig, auch den gesamten Jahrgang 1919 von der Pflicht zur Leistung von Wiederholungskursen im Auszug zu befreien.

Beim Jahrgang 1920 sind wiederum zwei Gruppen festzustellen:

- rund die Hälfte dieses Jahrganges hat die Rekrutenschule in den ersten vier Monaten des Jahres 1940 bestanden und trat anfangs Mai, kurz vor der zweiten Mobilmachung, zur Feldarmee über. Gegenüber älteren Jahrgängen hat diese Gruppe rund

- 13 -

8 Monate weniger Aktivdienst geleistet;

- rund die Hälfte dieses Jahrganges hat die Rekrutenschule in der zweiten Jahreshälfte 1940 bestanden und ist erst im Oktober/November zur Feldarmee übergetreten, die inzwischen zu einem System von Ablösungsdiensten übergegangen war. Von den Infanterie-Regimentern ist rund die Hälfte im Laufe des November 1940 entlassen worden oder überhaupt nicht im Dienst gestanden, während die andere Hälfte der Regimentern im November 1940 erneut aufgeboten oder erst im Dezember entlassen wurde. Man darf somit annehmen, dass von der zweiten Rekrutengruppe 1940 nur rund die Hälfte im gleichen Jahr noch Aktivdienst geleistet hat und zwar in der Hauptsache ca. 1 1/2 Monate. Die andere Hälfte dagegen oder rund ein Viertel des Jahrganges 1920 hat erstmals 1941 Aktivdienst geleistet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Jahrgang 1920 bereits wesentlich weniger Aktivdienst geleistet hat als die älteren Jahrgänge, wobei die Differenz zwischen 8 und 14 Monaten schwankt. Angesichts dieser grossen Unterschiede in der Aktivdienstbelastung erscheint eine Befreiung des Jahrganges 1920 von den Wiederholungskursen des Auszuges nicht mehr gerechtfertigt. Unter diesen Umständen sollte vom Jahrgang 1920 noch ein Wiederholungskurs im Auszug verlangt werden. Zudem haben stichprobeweise Feststellungen ergeben, dass sich eine allfällige Befreiung des Jahrganges 1920 in der Weise auswirken würde, dass die Einberufung von nur 6 Jahrgängen zum Wiederholungskurs 1947 die Zusammenlegung von Einheiten nötig machen würde. Diese Massnahme, die sich wohl bei der Flab ohne grosse Nachteile durchführen lässt, die aber besonders auf die Infanterie, Leichten Truppen und Artillerie angewandt, sich derartig auswirken würde, dass der Ausbildungserfolg sehr stark in Frage gestellt würde. Unter diesen Umständen erscheint folgende Regelung als richtig:

- a) Jahrgang 1920 hat noch einen Wiederholungskurs zu leisten.
- b) Jahrgang 1921, Rekrutenschule 1941 und Aktivdienst 1941/42 bis 44/45 hat noch zwei Wiederholungskurse 1947 und 1948 zu leisten;
- c) Jahrgang 1922, Rekrutenschule 1942 und Aktivdienst 1942/43 bis 44/45 hat noch 3 Wiederholungskurse 1947 bis 1949 zu leisten;
- d) Jahrgang 1923, Rekrutenschule 1943 und Aktivdienst 1943/44 bis 44/45 hat noch 5 Wiederholungskurse zu leisten.
- e) Jahrgang 1924, Rekrutenschule 1944 hat zum Teil überhaupt keinen Aktivdienst mehr geleistet. Wer nach der Rekrutenschule noch mindestens 30 Tage Aktivdienst geleistet hat, soll noch zu 6 Wiederholungskursen im Auszug verpflichtet sein, wer keinen Aktivdienst geleistet hat, ist zu 7 Wiederholungskursen zu verpflichten;

- 14 -

- f) Jahrgang 1925, Rekrutenschule 1944 und 1945 hat grösstenteils keinen Aktivdienst mehr geleistet und wird zu 7 Wiederholungskursen im Auszug verpflichtet;
- g) die Jahrgänge 1926 und folgende leisten ab 1947 ihre Wiederholungskurse normal nach Gesetz.

Diese Lösung nimmt Rücksicht auf diejenigen Soldaten, die die ganze Last des Aktivdienstes getragen haben und ermöglicht gleichwohl die notwendige Kontinuität der Ausbildung, indem mit 7 Jahrgängen die nötigen Mindestbestände für die Wiederholungskurse sichergestellt sind. Die Regelung nach Jahrgängen ist einfach und übersichtlich und ist einer komplizierten Regelung nach individuell geleisteten Aktivdiensttagen vorzuziehen.

Entsprechend wäre die Pflicht zur Leistung von Wiederholungskursen von Soldaten, Gefreiten und Korporalen der Kavallerie, sowie der höheren Unteroffiziere zu regeln. Bei den höheren Unteroffizieren kann von einer Befreiung der älteren Jahrgänge von der Wiederholungskurspflicht keine Rede sein, da sonst in zahlreichen Einheiten in den Wiederholungskursen die Feldweibel und Fouriere fehlen würden, die für den Dienstbetrieb unentbehrlich sind.

In Bezug auf die Wiederholungskurspflicht in der Landwehr stellt der Ausbildungschef einen Eventualantrag. Nach seinem ersten Antrage wäre grundsätzlich keine Befreiung von der Wiederholungskurspflicht der Landwehr vorzunehmen und 1947 nach gesetzlicher Vorschrift die Hälfte der Landwehr-Bataillone der Infanterie mit den beiden jüngsten Jahrgängen des Auszuges in Wiederholungskurse einzuberufen. Sein Eventualantrag geht dahin,

- a) Die Jahrgänge 1911 bis 1913 werden vom Landwehr-Wiederholungskurs befreit.
- b) Die Jahrgänge 1914 und folgende haben nach Gesetz einen Landwehr-Wiederholungskurs zu leisten.
- c) Ab 1947 wird in den aus Auszug und Landwehr gemischten Einheiten der jüngste Jahrgang zum Landwehr-Wiederholungskurs einberufen.
- d) Ab 1948 wird je die Hälfte der Landwehr-Bataillone der Infanterie einberufen, und zwar:
- 1948 eine Hälfte mit den Jahrgängen 1914 und 1915
 - 1949 die andere Hälfte mit den Jahrgängen 1914, 1915 und 1916
 - 1950 die erste Hälfte mit den Jahrgängen 1916 und 1917
 - 1951 die zweite Hälfte mit den Jahrgängen 1917 und 1918 usw.
- e) Ab 1950 finden Wiederholungskurse für Landwehrformationen und aus Landwehr und Landsturm gemischte Formationen nach einer noch festzusetzenden Kehrordnung statt.

- 15 -

Für die Festlegung der Wiederholungskurspflicht der Landwehr ist u.a. die Beschäftigungslage zu berücksichtigen. Diese wird nächstes Jahr voraussichtlich noch anhalten, ob dies für die folgenden Jahre der Fall sein wird, ist fraglich. Unter diesen Umständen muss mit der voraussichtlichen Stellungnahme des Parlamentes in dieser Frage unbedingt gerechnet werden und es erscheint aus politischen Gründen als angezeigt, allfälligen Einwendungen aus dem Volke und dem Parlament gegen die Durchführung der Wiederholungskurse der Landwehr im Jahre 1947 bereits heute Rechnung zu tragen. Unter diesen Umständen erscheint die vom Ausbildungschef vorgeschlagene Eventuallösung als vorteilhafter gegenüber dem Hauptantrag auf Durchführung der Wiederholungskurse für die Landwehr im Jahre 1947. Es ist sicher richtiger, mit der Durchführung von Wiederholungskursen für Landwehreinheiten bis zum Jahre 1948 zuzuwarten.

Gestützt auf diese Erwägungen fasst die Landesverteidigungskommission folgenden

B e s c h l u s s :

1. Dem Antrag des Ausbildungschefs über die Wiederholungskurse 1947 - 1952 wird, soweit den Auszug betreffend, zugestimmt.
2. Im Bezug auf die Pflicht zum Bestehen von Wiederholungskursen in der Landwehr wird dem in den Erwägungen festgehaltenen Eventualantrag des Ausbildungschefs zugestimmt.
3. Die Wahl der rechtlichen Form für die Regelung der Wiederholungskurse von 1947 - 1952 wird dem eidg. Militärdepartement überlassen. Ein bereinigter Entwurf ist ihm vom Ausbildungschef vorzulegen.

Traktandum 5: (Anwesend: Oberstdivisionär Gugger).

Stellungnahme zum Antrag des Chefs des Personellen der Armee betr. Weisungen für die Mutationen im Offizierskorps auf 31. Dezember 1946.

Das eidg. Militärdepartement erlässt jedes Jahr Weisungen für die Mutationen im Offizierskorps. Der vom Chef des Personellen der Armee vorgelegte Entwurf zu solchen Weisungen für die auf Ende dieses Jahres stattfindenden Mutationen ist kurz gehalten und enthält in der Hauptsache: Hinweis auf die geltenden Vorschriften, allgemeine Bemerkungen zu den Grundsätzen nach welchen Beförderungen, Kommandoübertragungen und Entlassungen vom Kommando zu erfolgen haben, Festlegung von Terminen für die Einreichung der Vorschläge und Angaben rein formeller Natur.

Da ein Entwurf zu einer neuen Truppenordnung in aller nächster Zeit vom E.M.D. dem Bundesrate zu Händen der Bundesversammlung vorgelegt werden wird, fragt es sich, ob hinsichtlich

- 16 -

Gradverhältnisse bei den Stäben und Einheiten nicht auf die neue Truppenordnung abzustellen sei. Dies wäre wohl wünschbar. Sollte die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes jedoch im Laufe der nächsten Monate nicht möglich sein, so dürfte auf die bisherige Ordnung abgestellt werden müssen.

In Ziffer I/4 des Entwurfes zu den genannten Weisungen ist die Aufzählung der einschlägigen Ziffern des DR unvollständig und muss durch die Ziffern 23 und 49 ergänzt werden.

Die Vorschrift in Ziffer II/2 der Weisungen, wonach geplante Entlassungen von Kommando und z.D.-Stellungen den betreffenden Offizieren vor der Einreichung des Vorschlages durch die Vorgesetzten bekanntzugeben sind, ist zu imperativ gefasst und muss dadurch abgeschwächt werden, dass man sagt: "in der Regel.."

Um eine reibungslose Durchführung der Mutationen zu garantieren, sollte sich die Landesverteidigungskommission bereits vor dem zur Einreichung der Mutationsvorschläge angesetzten Termin im klaren sein über die Besetzung der Divisionskommandos. Sonst könnte es nachträglich noch Verschiebungen geben, die vermieden werden können.

Da die Beförderungsverordnung einige Bestimmungen enthält, die erfahrungsgemäss zu Meinungsverschiedenheiten Anlass geben, werden zwecks Erreichung einer einheitlichen Anwendung und Auslegung der Beförderungsvorschriften vom Chef des Personellen der Armee Richtlinien für die Auslegung der Beförderungsverordnung vom 13.10.39 vorgelegt. Das darf selbstverständlich die Bestimmungen der Beförderungsverordnung nicht abändern, sondern nur da Auslegungsgrundsätze festlegen, wo der Bundesratsbeschluss Unklarheiten aufweist.

Der Entwurf enthält einige Ausdrücke, die mit der geltenden neuen Regelung nicht mehr übereinstimmen, so z.B. "Platzkommandos" statt "Mobilmachungsstäbe" usw. Diese sind vom Chef des Personellen in Verbindung mit der Generalstabsabteilung noch zu bereinigen.

Da die Bureaux der A.K. mit Arbeit bereits heute sehr stark belastet sind, können die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Mutationen stehenden Arbeiten kaum fristgerecht durchgeführt werden. Im Einverständnis mit dem Chef des E.M.D. können zu diesen Arbeiten ausnahmsweise die Adjutanten für einige Tage aufgeboden werden.

Gestützt auf diese Erwägungen fasst die Landesverteidigungskommission einstimmig folgenden

B e s c h l u s s :

Die vorgelegten Entwürfe zu Weisungen für die Mutationen im Offizierskorps auf 31. Dezember 1946 und Richtlinien

für die Auslegung der Verordnung über die Beförderungen im Heere vom 13. Oktober 1939 werden mit den in den Erwägungen genannten Abänderungen genehmigt.

Traktandum 6:

Antrag des Ausbildungschefs betr. Artillerie-Kommission.

Entsprechend einem Antrag des Generalstabschefs hat die Landesverteidigungskommission anlässlich einer ihrer seit Beginn dieses Jahres abgehaltenen Sitzung beschlossen, die Artilleriekommission sei durch einen Vertreter der Leichten Truppen zu ergänzen und habe sich auch mit der Frage von Sturmgeschützen zu befassen.

Dieser Beschluss sollte in Wiedererwägung gezogen werden. Einerseits fand der Waffenschef der Leichten Truppen die vorgesehene Vertretung ungenügend und schlägt die Aufnahme von mehreren Vertretern seiner Abteilung in die Kommission vor und andererseits spricht sich der Waffenschef der Artillerie gegen eine Erweiterung der Artilleriekommission und gegen die neue Aufgabe, sich mit der Frage von Sturmgeschützen zu befassen, aus. Er macht darauf aufmerksam, dass das Interesse der Artillerie durch die Einführung von Sturmgeschützen nur sehr mittelbar berührt werde. Die Artillerie fange dort an, wo eine Mehrzahl von Geschützen auf ein und dasselbe Ziel eingesetzt werde. Sie höre demgemäss dort auf, wo das Einzelgeschütz mit direkter Visur auf das Objekt zur Verwendung gelange. Zu dieser letzteren Kategorie gehören ganz allgemein die Infanteriekanonen, die Panzerabwehrkanonen und seines Erachtens auch die Kanonen der Panzerwagen, Sturmgeschütze und Nahkampfwagen. Sie sind für den Einsatz in den vordersten Linien bestimmt und kämpfen individuell ohne Feuerleitung im artilleristischen Sinne im Gegensatz zu selbstfahrenden Geschützen der Artillerie. Sturmgeschütze und Nahkampfkkanonen interessieren somit nicht die Artillerie, sondern vielmehr die Infanterie und die Panzertruppe.

Der Begründung des Standpunktes des Waffenschefs der Artillerie kann die Stichhaltigkeit nicht abgesprochen werden. Daher stellt der Ausbildungschef folgende Anträge:

1. Der Beschluss betreffend Erweiterung der Artilleriekommission wird in Wiedererwägung gezogen.
2. Auf eine Erweiterung der Artilleriekommission hinsichtlich Zusammensetzung als auch hinsichtlich Aufgabenkreis wird verzichtet.
3. Für die Entwicklung der Panzerwaffe und der Panzerabwehr wird eine besondere Kommission eingesetzt, zusammengesetzt aus amtlichen und nichtamtlichen Vertretern
 - der Generalstabsabteilung
 - der Abteilungen für Infanterie, Leichte Truppen, Artillerie,

- 18 -

Flugwesen und Fliegerabwehr, Genie
- der Kriegstechnischen Abteilung.

Die artilleristischen Fragen sind durch die Artilleriekommission zu behandeln, auch wenn sie sich bei Sturmgeschützen usw. stellen sollten. Für die andern sich im Zusammenhang mit Direktbeschuss mit Sturmgeschützen stellenden Fragen soll die neu zu ernennende Kommission zuständig sein. Die Zusammenarbeit der beiden Kommissionen soll dadurch noch gefördert werden, dass einzelne Mitglieder der Artilleriekommission in die neue Kommission gewählt werden.

Gestützt auf diese Erwägungen fasst die Landesverteidigungskommission mehrheitlich folgenden

B e s c h l u s s :

Es wird den Anträgen des Ausbildungschefs zugestimmt.

Traktandum 7: (Anwesend : Oberstdivisionär Gugger)

Beförderungsvorschriften für die Flieger- und Fliegerabwehrtruppe.

Im Zuge der Neuorganisation der Fliegertruppe erachtet der Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe eine Anpassung der Beförderungsvorschriften für die Flieger- und Fliegerabwehrtruppe als dringend notwendig. Die Trennung von fliegendem und Bodenpersonal habe eine Revision der Beförderungsvorschriften zur dringenden Notwendigkeit gemacht. Der Ausbildungschef unterstützt diese Vorschläge und anerkennt deren Dringlichkeit. Die Frage der Durchführung der Revision dieser Vorschriften steht jedoch in engem Zusammenhang mit der grundsätzlichen Frage der baldigen Revision der ganzen Beförderungsverordnung.

Der Chef des Personellen der Armee ist schon heute in der Lage, die Beförderungsverordnung neu herauszugeben. Ein Bedürfnis zur Neuausgabe besteht unmittelbar, indem die Beförderungsverordnung von 1939 zufolge einer grossen Zahl von Abänderungen unübersichtlich geworden ist. Da im Zusammenhang mit der Heeresorganisation noch verschiedene Fragen, die von Einfluss auf das Beförderungssystem sind, abgeklärt werden müssen, sollte mit der Totalrevision der Beförderungsverordnung bis zu Beginn des nächsten Jahres zugewartet werden. Ein weiteres Zuwarten könnte allerdings mit Rücksicht auf die bestehenden Unklarheiten und die grosse Unübersichtlichkeit der Beförderungsverordnung nicht empfohlen werden.

In diesem Zusammenhange erscheint es ohne weiteres möglich, mit der Abänderung der Beförderungsvorschriften für

- 19 -

die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen bis zur Gesamtrevision der Bef.Vo. zuzuwarten. Für die Beförderungen auf Ende dieses Jahres bringt dieses Vorgehen keine Nachteile mit sich. Eine Ausnahme dürfte einzig die Beförderungsvorschrift für das fliegende Personal machen. Da einer Anzahl Piloten, denen auf Jahresende ein Kommando übertragen werden soll, die Beförderungsbedingungen gemäss dem vorgelegten Entwurf erfüllt haben werden, erscheint die Inkraftsetzung dieser Bestimmungen noch im Laufe dieses Jahres als notwendig.

Die Vorschläge zur Ordnung der Beförderungsmöglichkeiten des fliegenden Personals weisen wesentliche Nachteile auf. Sie bringen wesentliche Unterschiede zu den Beförderungsmöglichkeiten in allen andern Truppengattungen. Ein Fliegeroffizier könnte 4 Jahre früher zum Obersten befördert werden als seine Kameraden anderer Truppengattungen. Dieser Unterschied muss als zu gross bezeichnet werden. Man kann sich mit gutem Recht fragen, ob nicht statt der raschen Beförderung der Kommandanten des fliegenden Personals die Kommandoordnung zu ändern wäre, indem ein Geschwader statt von einem Major von einem Hauptmann oder einem Major geführt würde. Es wäre besser, die Regelung gemäss Bundesratsbeschluss vom 29.3.46 beizubehalten.

Auf der andern Seite bestehen in allen Armeen besondere Beförderungsbestimmungen für die Angehörigen der Flugwaffe. Die Tatsache, dass auch höhere Kommandanten des fliegenden Personals ihre Verbände selber in der Luft führen müssen und dass dies nur kriegstüchtige Piloten sein können, bringt es mit sich, dass eine starke Verjüngung der fliegenden Kommandanten und rasche Aufstiegsmöglichkeiten für dieselben Platz greifen muss.

Unter diesen Umständen müssen die in Vorschlag gebrachten Beförderungsbestimmungen nochmals überprüft und deren Vor- und Nachteile genau gegeneinander abgewogen werden. Eine starke Bevorteilung der Flieger gegenüber den Offizieren anderer Waffengattungen sollte im Interesse des Ganzen vermieden werden. Es rechtfertigt sich, die ganze Frage bis zur Gesamtrevision der Beförderungsverordnung zurückzustellen. Was bis Jahresende unbedingt neu geordnet werden muss, wäre die Befreiung des fliegenden Personals von der Verpflichtung zum Bestehen von Wiederholungskursen (nach der neuen Ordnung haben sie an einer grösseren Anzahl Trainings-Kursen teilzunehmen) und kann Gegenstand eines besonderen gesetzlichen Erlasses bilden.

Gestützt auf diese Erwägungen wird einstimmig folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Abänderung der Beförderungsvorschriften für die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen wird zurückgestellt bis zur

- 20 -

Gesamtrevision der Beförderungsverordnung, die spätestens zu Beginn des Jahres 1947 vorzunehmen ist.

Traktandum 8:

Verschiedenes.

a) Truppenordnung.

Da der Kommandant des zweiten A.K., Oberstkorpskommandant Gübeli der Auffassung ist, die Zusammenfassung aller Fliegerregimenter in eine Division lasse sich nicht rechtfertigen, schlägt er folgende Fassung von Art. 2 der Truppenordnung vor:

- a) Heeresseinheiten: 4 Armeekorps
 9 Divisionen
 3 Gebirgsbrigaden
 Festung Sargans
- b) Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- a) Wir besitzen im Ganzen 4 Fl.Rgt. zu 5 - 7 Staffeln, total 24 Staffeln + 2 Nachstaffeln.

Schon die Bezeichnung Fl.Rgt. ist hochgegriffen, wenn ein Fl.Rgt. aus 6 Staffeln besteht (ohne Bodenorganisation), so macht das an fliegendem Personal $6 \times 15 = 90$ Piloten + Beobachter- oder Mg.Schützen in Zweisitzer-Flugzeugen. Die Bezeichnung Fliegerregiment für einen Bestand von 90 Piloten steht in keinem Verhältnis zu den Beständen, welche bei andern Trp. in einem Rgt. zusammengefasst sind. Nun könnte man ja den Fl.Rgt. auch Bodenorganisationen unterstellen, würde aber dennoch nicht dem gewöhnlichen Begriff "Regiment" entsprechen.

Die Flieger-Division, wie sie vorgeschlagen wird, hätte einen Bestand von 390 Piloten + Beobachter- und Mg.Schützen, ist also in keinem Verhältnis zu dem, was man unter Kampfkraft einer Division allgemein versteht.

- b) Im Kriege sehe ich keinen Einsatz einer schweizerischen Fliegerdivision, ich glaube, es ist müssig, dies weiter noch zu begründen.
- c) Ein Waffenchef der Flieger- und Flab-Trp. kann wohl noch mehrere Jahre im Amte bleiben, aber nach einer gewissen Zeit ev. nicht mehr alle Fähigkeiten besitzen, um als aktiver Flieger-Kommandant eingesetzt bleiben zu können. (Im Kriegsfall wird dieser Divisions-Kommandant schon nach wenigen Tagen über keine wesentlichen Kampfkräfte mehr verfügen).

In diesem eintretenden Falle müsste ein neuer Kdt. der Fl.Trp. zum Divisionskommandanten befördert werden und damit wohl der Waffenchef der Flieger- und Flab.Trp. zum Armeekorps-Kommandanten.

- 21 -

Damit würde er dem Generalstabschef, Ausbildungschef und den Korps-Kommandanten gleichgestellt, was ich wieder nicht als tunlich erachte.

Die vorgesehene Fliegerdivision lässt sich nach Bestand und Kräften nicht mit einer Felddivision vergleichen. Sie wird denn auch ausdrücklich als Fliegerdivision bezeichnet. Trotzdem sollte eine bessere Art der Bezeichnung gefunden werden.

Obwohl ein Teil der Flab den A.K. untersteht und nicht dem Kommando Fl. und Fliegerabwehrtruppe, wird die Aufnahme einer Flieger- und Fliegerabwehrdivision unter den Heeres-einheiten als besser bezeichnet. In diesem Sinne

b e s c h l i e s s t

denn auch die Landesverteidigungskommission.

- b) Der Kommandant 3. A.K., Oberstkorpskommandant Constam macht darauf aufmerksam, dass die Flab-Verbände der Art.-Werke zu Schiesskursen einberufen werden müssen. Der Ausbildungschef wird abklären, wer diese Schiesskurse budgetieren muss.
- c) Der Generalstabschef weist darauf hin, dass die "bulletins roses" etwas anders abgefasst sind als bisher und nur noch an die Mitglieder der Landesverteidigungskommission abgehen werden.

* * * *

Am Nachmittag des Sitzungstages um 1430 hat die Landesverteidigungskommission auf dem Schiessplatz Sand einer Demonstration von Traktionsmitteln für die Inf.Flav und eines tschechischen Panzerwagens beigewohnt.

Am Montag, den 12. August 1946, haben die Mitglieder der Landesverteidigungskommission die Möglichkeit, die Schäden der Explosionskatastrophe von Dailly zu besichtigen. Abfahrt 1330 Uhr vor dem Bundeshaus.

Nächste Sitzung der Landesverteidigungskommission vor dem 24. August 1946 ev. in Verbindung mit Besichtigung von Emmen oder dann Mittwoch, den 4. September 1946. Es wird noch besonders zur Sitzung aufgegeben werden.

* * *

Schluss der Sitzung 1945 Uhr.

* * *

Der Vorsitzende:

Kohler

Der Protokollführer:

Bühner